

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2026 gemäß § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (30. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2026) beschlossen:

1. *Die Bestimmung des § 7a wird ersatzlos gestrichen.*

2. *In § 17c Abs. 7 wird am Ende der folgende Satz hinzugefügt:*

„Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, können ab dem Beitragsjahr 2027 eine Anwartschaft von mehr als 3% der Grundpension erwerben.“

3. *In § 17c Abs. 9 wird am Ende der folgende Satz hinzugefügt:*

„Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, können eine Anwartschaft von mehr als 100% der Grundpension erwerben.“

4. *In § 17d Abs. 4 wird am Ende der folgende Satz hinzugefügt:*

„Bei Fondsmitgliedern, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, werden Beiträge, die ab dem 01.01.2027 für das Zusatzleistungskonto überwiesen werden, dem kapitalgedeckten Zusatzleistungskonto gemäß Abschnitt 9 der Satzung gutgebucht.“

5. *In § 19 Abs. 1 wird der 4. Satz ersatzlos gestrichen.*

6. *§ 35 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.*

7. *Nach § 54a wird der folgende § 54b hinzugefügt:*

**„Übergangsbestimmungen zur Wohlfahrtsfonds-Reform 2027
§ 54b**

(1) Bei Fondsmitgliedern, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, wird der Stand des Zusatzleistungskontos bis einschließlich des Fondsbeitrages für das Jahr 2026 eingefroren. Alle bis dahin erworbenen Leistungsansprüche bleiben erhalten.

(2) Bei den Leistungen gemäß §§ 12 Abs. 1 lit. a), b) (ausgenommen der vorübergehenden Berufsunfähigkeit) und d) wird für Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 2000 geboren sind, die Zusatzleistung durch die kapitalgedeckte Zusatzleistung gemäß Abschnitt 9 ersetzt und finden diesbezüglich ausschließlich die Bestimmungen zur kapitalgedeckten Zusatzleistung gemäß Abschnitt 9 Anwendung.

(3) Bei Fondsmitgliedern, die ab dem 1. Jänner 2000 geboren sind, finden insbesondere die Bestimmungen der §§ 17c Abs. 13 bis 15 sowie § 33 der Satzung fortan keine Anwendung.“

8. *Die Abschnittsbezeichnung des 9. Abschnitts wird auf „Kapitalgedeckte Zusatzleistung“ geändert.*

9. *§ 55 lautet wie folgt:*

„§ 55

Im Rahmen des Abschnittes 9 wird die kapitalgedeckte Zusatzleistung ergänzend zur Grund- und Ergänzungsleistung sowie zur Zusatzleistung gemäß den Abschnitten 1 bis 8 der Satzung festgelegt. Die dort definierten allgemeinen Voraussetzungen und die Voraussetzungen für die Gewährung der Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Witwer- und Waisenversorgung, der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner sowie die Bestimmungen von Abschnitt 5, 7 und 8 der Satzung sind sinngemäß anzuwenden, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

10. *In § 56 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.*

11. *In § 57 wird die Titelüberschrift in „§ 57 – Leistungen aus der kapitalgedeckten Zusatzleistung“ geändert.*

12. *In § 57 Abs. 1 wird das Wort „Zusatzleistung“ durch die Wortfolge „Leistungen aus der kapitalgedeckten Zusatzleistung“ ersetzt.*

13. *In § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „Aus den der Versorgungseinrichtung“ durch die Wortfolge „Aus den in der kapitalgedeckten Zusatzleistung“ ersetzt.*

14. In § 69 Abs. 1 wird am Ende der folgende Satz hinzugefügt:

„Für Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, werden ab dem Beitragsjahr 2027 20% des vorgeschriebenen Fondsbeitrags dem Kapitaldeckungsverfahren gutgebracht.“

15. In § 69 wird nach dem 1. Absatz der folgende Absatz 1a hinzugefügt:

„(1a) Für Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind und 100% der Grundpension erworben haben, werden ab dem Beitragsjahr 2027 95% des vorgeschriebenen Fondsbeitrags dem Kapitaldeckungsverfahren gutgebracht.“

16. Nach § 117 wird folgender § 118 neu hinzugefügt:

„§ 118 – Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung zur 30. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2026


(1) Mit 1. Juli 2026 treten die Bestimmungen des § 7a und § 35 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 9. Juni 2026 außer Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2027 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 17c Abs. 7 und Abs. 9, § 17d Abs. 4, § 19 Abs. 1, die Änderung der Abschnittsbezeichnung des 9. Abschnitts und die Änderungen der §§ 55, 56 und 57 samt Titelbezeichnung sowie § 69 Abs. 1 und die Regelungen der § 54b und § 69 Abs. 1a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 9. Juni 2026 in Kraft.“


Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident


Prim. Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds